



# ***GESCHÄFTSORDNUNG***



*GÜLTIG ab:*

*19. April 2012*

**INHALTSVERZEICHNIS:**

<b><u>A. Allgemeine Bestimmungen</u></b>		<b>Seite:</b>
Allgemeines	§ 1	4
<b><u>B. Geschäftsordnung zu Delegiertenversammlungen</u></b>		
Einberufung, Einladung, Stimmrecht und Anträge	§ 2	5
Wahlalter	§ 3	5
Mandatskarte bei Wahlen	§ 4	5
Leitung der Delegiertenversammlung	§ 5	5
Teilnahme der Öffentlichkeit	§ 6	5
Reden	§ 7	6
Anträge	§ 8	7
Wahlen	§ 9	8, 9
Berichterstattung an die Delegiertenversammlung	§ 10	9
Außerordentliche Delegiertenversammlung	§ 11	9
<b><u>C. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen sowie Einladungen</u></b>		
Einladungen	§ 12	10
Leitung von Tagungen und Sitzungen	§ 13	10

**D. Behandlung von Eingaben / Beschwerden und Schriftstücken**

<i>Eingaben und Beschwerden</i>	§	14	11
<i>Zustellung von Schriftstücken</i>	§	15	11

**E. Protokolle, Schlussbestimmungen**

<i>Protokolle</i>	§	16	12
<i>Schlussbestimmungen</i>	§	17	12

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Allgemeines**

- § 1** (1) *Die Geschäftsordnung bestimmt das Vorgehen, nach dem die Tagungen und Sitzungen geführt werden. Sie hat Gültigkeit für die Delegiertenversammlung, den Vorstand, das Präsidium und weitere mögliche Arbeitsgruppen.*
- (2) *Der § 15 im Abschnitt D dieser Geschäftsordnung gilt auch für den Schriftverkehr mit den Gremien des SVFD und anderen und umgekehrt.*
- (3) *Die Tagungen und Sitzungen sollen von sportkameradschaftlicher Gesinnung und vom ernstesten Willen aller Teilnehmer getragen sein, die Tagesordnung zielbewusst und produktiv zu erledigen.*
- (4) *Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder Sitzungen und sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.*

## **B. Geschäftsordnung zu Delegiertenversammlungen**

### **Einberufungen, Einladung, Stimmrecht und Anträge**

**§ 2** Die Einberufung der Delegiertenversammlung, Einladung, Stimmrecht und Anträge an die Delegiertenversammlung sind in der Satzung des FV Hafen geregelt. Der Einladung sind die Tagesordnung und Beschluss- bzw. Beratungsmaterial in schriftlicher Form beizufügen.

### **Wahlalter**

**§ 3** (1) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, welche das 14. Lebensalter vollendet haben.

(2) Jüngere Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Mandatskarte bei Wahlen**

**§ 4** Die Mandatskarte ist komplett ausgefüllt vor Beginn der Delegiertenversammlung der Einlasskontrolle zu übergeben. Der Teilnehmer trägt sich in die Anwesenheitsliste ein.

### **Leitung der Delegiertenversammlung**

**§ 5** (1) Die Leitung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

(2) Dem Leiter der Delegiertenversammlung stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung alle erforderlichen Befugnisse zu. Er kann Unterbrechungen oder die Aufhebung anordnen.

(3) Wird durch einen Teilnehmer der sportliche Anstand verletzt, ist das durch den Leiter der Delegiertenversammlung zu rügen. Erforderlichenfalls ist ein Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Teilnehmer dennoch nicht den Regeln des Anstandes, so kann er vom weiteren Verlauf ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Zuhörer.

### **Teilnahme der Öffentlichkeit**

**§ 6** Die Delegiertenversammlungen des FV Hafen sind öffentlich. Der Leiter der Delegiertenversammlung kann jedoch für bestimmte Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit ausschließen.

**Reden**

- § 7** (1) *Die Delegiertenversammlung tagt nach parlamentarischen Grundsätzen.*
- (2) *Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Delegiertenversammlung kann sich zur Sache äußern. Wird das Wort dazu gewünscht, so hat sich der Betreffende in eine Rednerliste eintragen zu lassen. Die Worterteilung durch den Tagungsleiter erfolgt in der Reihenfolge der Eintragung.*
- (3) *Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.*
- (4) *Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Redner, die nicht zur Sache sprechen oder sich vom Gegenstand der Aussprache entfernen, können vom Tagungsleiter nach vorheriger Abmahnung das Wort entzogen bekommen.*
- (5) *Antragstellern und Berichterstattem ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.*
- (6) *Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.*
- (7) *Zu Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits entschieden wurde, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet.*
- (8) *Sonstige Festlegungen zur Redeordnung:*
- a) *Anträge zur Geschäftsordnung können bis zum Schluss der Delegiertenversammlung von jedem stimmberechtigten Teilnehmer gestellt werden.*
- b) *Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.*
- c) *Eingaben und Beschwerden werden nicht behandelt, sondern nur zur Kenntnis genommen werden. Sie werden an das dafür zuständige Gremium überwiesen.*

**Anträge**

- § 8** (1) *Anträge zur Delegiertenversammlung können alle stimmberechtigten Teilnehmer stellen. Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen.  
Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens zwei ( 2 ) Wochen vor deren stattfinden schriftlich einzureichen.*
- (2) *Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.  
Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderungen der Satzung zum Gegenstand haben.  
Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit Dreiviertel- ( 3 / 4 ) - Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. der Tagungsleiter bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung. Über die Dringlichkeit ist zu entscheiden, nachdem der Antragsteller dieses begründet hat und ein anderer Delegierter Gelegenheit hatte, dagegen zu sprechen.*
- (3) *Der Tagungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Im Zweifel bestimmt der Tagungsleiter die Reihenfolge der Abstimmung. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.*
- (4) *Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Tagungsleiter kann jedoch eine namentliche oder eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.*
- (5) *Bei Entscheidungen mittels Stimmzettel hat der Vorgang unter Leitung eines mindestens dreiköpfigen Wahlprüfungsausschusses zu erfolgen, der aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gebildet wird.*
- (6) *Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.*
- (7) *Anträge an die Delegiertenversammlung können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung dazu zurückgenommen werden.*

## **Wahlen**

- § 9** (1) *Vor jeder Wahl ist ein Wahlprüfungsausschuss zu wählen, der sich aus mindestens drei Teilnehmern zusammensetzt. Der Wahlprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Ausschusses.*
- (2) *Wahlen werden offen ( per Handzeichen ) oder geheim ( mit Stimmzettel ) durchgeführt.*
- (3) *Eine offene Wahl kann stattfinden, wenn nur ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht.*
- (4) *Geheim ist zu wählen, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Verfügung steht oder wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dies beantragen.*
- (5) *Während des Wahlvorganges findet keine Aussprache statt.*
- (6) *Abwesende Personen können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und der Delegiertenversammlung die schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.*
- (7) *Bei einer offenen Wahl gilt der Kandidat als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhält.*
- (8) *Bei geheimer Wahl gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erhalten hat.  
Unter Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.*
- (9) *Stimmenthaltung, leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Stimmengleichheit bedeutet immer Ablehnung.*
- (10) *Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.  
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.*
- (11) *Bei geheimen Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur die Stimmen mit dem Namen ( dem Kreuz vor dem Namen ) eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen.  
Enthaltungen und leere Stimmzettel sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.*

- (12) *Bei geheimen Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur die Stimmen, die mit dem Namen oder mit dem Kreuz im Feld " Ja " oder aber im Feld " Nein " abgegeben werden, als gültige Stimmen.*
- (13) *Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlprüfungsausschuss ist das Wahlergebnis bekannt zu geben.*
- (14) *Wahlen können bis zum vorletzten Tagesordnungspunkt der Delegiertenversammlung angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder der Geschäftsordnung ( Teil B ) nachgewiesen werden kann.*

### ***Berichterstattung an die Delegiertenversammlung***

**§ 10** *Der Ordentlichen Delegiertenversammlung sollten die Berichte des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer vorgetragen werden. Der Entwurf des Finanzplanes ist schriftlich vorzulegen und den Delegierten mit der Einladung zuzustellen. Ebenso sind vorgesehene Änderungen zur Satzung und komplette Neufassungen von Ordnungen beizulegen.*

### ***Außerordentliche Delegiertenversammlung***

**§ 11** *Für die Durchführung der Außerordentlichen Delegiertenversammlung gilt der Teil A und B der Geschäftsordnung analog.*

## **C. Geschäftsordnung zu Tagungen und Sitzungen sowie Einladungen**

### **Einladungen**

- § 12** (1) *Der Vorstand bzw. das Präsidium bestimmen die Art und Weise der Einberufungen ihrer Tagungen und Sitzungen selbst, die jedoch in der Regel schriftlich mit Angaben zur Tagesordnung erfolgen sollten.*
- (2) *Nur in Ausnahmefällen können kurzfristigere Termine vorgesehen werden, wozu die Einladung mündlich erfolgen sollte.*
- (3) *Anträge, die zu einer Beschlussfassung führen sollen, sind schriftlich zu erstellen und nach Möglichkeit den Teilnehmern rechtzeitig vorher zuzustellen.*

### **Leitung von Tagungen und Sitzungen**

- § 13** (1) *Die Leitung von Tagungen und Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums erfolgt durch den Präsidenten und nur in dessen Abwesenheit durch einen von ihm zu bestimmenden Vizepräsidenten.*
- (2) *Die Leitung von Sitzungen sonstiger Arbeitsgruppen erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der zeitweiligen AG, in deren Abwesenheit durch den Stellvertreter.*
- (3) *Zur weiteren Verfahrensweise gelten die §§ 5 und / des Teiles B dieser Ordnung.*

## **D. Behandlung von Eingaben / Beschwerden und Schriftstücken**

### **Eingaben und Beschwerden**

**§ 14** *Eingaben und Beschwerden werden **nicht** behandelt, wenn:*

- (1) sie keine Unterschrift des Einreichers tragen;*
- (2) sie gegen die Bestimmungen von Satzung und Ordnungen des FV Hafen verstoßen.*

### **Zustellung von Schriftstücken**

**§ 15** *Nachweislich ( z.B. durch Einschreiben oder Postbuch ) zur Post gegebene oder persönlich eingeworfene Schriftstücke gelten mit dem dritten ( 3. ) Tag nach der Aufgabe zur Post oder dem persönlichen Einwurf als zugestellt. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweislich Gründe darlegen kann, aus denen sich ergibt, dass er das Schriftstück nicht erhalten hat oder erhalten konnte.*

## **E. Protokolle, Schlussbestimmungen**

### **Protokolle**

- § 16** (1) *Über die Delegiertenversammlung, über Tagungen und Beratungen des Vorstandes, des Präsidiums und ggf. weiterer Gremien ist ein Protokoll zu führen. Aus ihm müssen:*
- *Datum*
  - *Namen der Teilnehmer*
  - *Gegenstand und Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.*
- (2) *Das Protokoll ist vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Beratung zur Bestätigung vorzulegen.  
Dies trifft nicht zu bei Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Delegiertenversammlungen.*
- (3) *Die Protokolle und Anlagen dazu sind über einen Zeitraum von mindestens zwei ( 2 ) Wahlperioden aufzubewahren.*

### **Schlussbestimmungen**

- § 17** *Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. April 2012 in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Fassung der Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.*